

Der Handlungsgärtner

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig-Deitzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

Immer wieder die Rechtsfrage in der Gärtnerei.

III. (Schluss).

Auch die Vorschriften über die Anfertigung eines Zeugnisses werden irgendwelche Bedenken unter den gärtnerischen Arbeitgebern nicht auslösen. Schon jetzt können die Gärtnergehilfen in allen Betrieben ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dass auf ihr Verlangen, aber nur auf dieses hin, auch auf ihre Führung und ihre Leistungen ausgedehnt ist. Dass diese Zeugnisse nicht gekennzeichnet werden dürfen, dass bei Minderjährigen der Vater oder Vormund das Zeugnis, auch dessen Aushändigung an sie fordern können, ist ebenfalls schon lange Rechts, selbst da, wo ein gewerblicher Charakter der Gärtnerei nicht anerkannt wird. Desgleichen die kosten- und stempelfreie Beglaubigung der Zeugnisse durch die Behörde.

Die Vorschriften über die Lohnzahlung enthalten desgleichen keine Bestimmungen, gegen welche sich die gärtnerischen Arbeitgeber zu sträuben brauchen. Die Löhne sind bar auszuzahlen. Das Kreditieren von Waren ist unternagt, wohl aber können Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten, unter Anrechnung bei der Lohnzahlung, verabfolgt werden. In Gastwirtschaften sollen ohne behördliche Genehmigung Lohnauszahlungen nicht stattfinden. Diese Vorschriften dürfen auch durch besondere Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Auch was über die Lohninhalten bei Vertragsbruch in § 119a gesagt ist, kann nur vorteilhaft wirken. Diese Lohninhalten dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrag den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. Diese Vorschriften geben den gärtnerischen Prinzipalen den Gehilfen gegenüber, welche grundlos aus der Stellung laufen, sogar eine Handhabe, sich schadlos zu halten, während gegenwärtig die Kontraktbrüchigen

meist vogelfrei sind und der Prinzipal ihnen sogar noch den Lohn bis zum Austritt bezahlen muss, gleichviel ob er durch das Verhalten des Gehilfen schwer geschädigt wird.

Bedenklicher wird man in unseren Kreisen wieder das Bestreben aufnehmen, auch die in § 120 der Gewerbeordnung ausgesprochene Verpflichtung für den Fortbildungsschulbesuch zu sorgen, auf gärtnerische Betriebe auszudehnen. Die Leser des „Handlungsgärtner“ wissen, welchen Standpunkt wir seit Jahren in dieser Frage eingenommen haben. Wir sind dafür, dass diejenigen Gärtnerlehrlinge, welchen der Unterricht in einer Gartenbauschule nicht geboten werden kann, wenigstens einen Fortbildungsschulunterricht erhalten, der ihre Volksschulkenntnisse erweitert. Der Lehrling muss heute mit einer Allgemeinbildung ausgerüstet sein, wenn er vorwärts kommen will, wie sie der Volksschulunterricht allein nicht bietet. Dass freilich der Unterricht in den Fortbildungsschulen nicht so gelegt werden sollte, dass die Arbeitgeber dadurch geschädigt werden, und dass auch bei diesem Unterricht etwas mehr auf das „Fach“ des Schülers Rücksicht genommen werden sollte, sind Anforderungen, die schon oft gestellt worden sind und auch in Zukunft nicht verstummen werden. Ein grosser Teil der Gärtnerlehrlinge untersteht übrigens schon heute dem § 120 der Gewerbeordnung.

Was die Gewerbeordnung ferner über die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Instandhaltung der Arbeitsräume, Gerätschaften, Werkzeuge usw., gesundheitliche Massnahmen hinsichtlich der Wohn- und Schlafräume, sowie Kost, Regelung der Arbeitszeit usw.) in § 120a ff. ausführt, deckt sich mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist daher schon heute Rechts, so dass damit eine Neuerung nicht geschaffen wird.

Was aber schliesslich die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, welche die Verhältnisse der Gehilfen (Kündigung, sofortige Entlassung, sofortiges Niederlegen der Arbeit, Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen, Entschädigung bei Vertragsbruch usw.) regeln, so wird auch damit nichts geschaffen, was uns irgendwie bedenklich stimmen könnte. Die vierzehntägige Kündigung ist heute konstant vielfach eingeführt und kann ganz zur Regel erhoben werden. Auch was über die wichtigen

Gründe, welche zur Entlassung oder zum Niederlegen der Arbeit berechtigen, das Gesetz verspricht, (§ 123, 124 der Gewerbe-Ordnung) verdient Zustimmung. Wir können hier nicht mehr darauf eingehen. Geradezu eine Wohltat aber wäre es für die gesamte Gärtnerei, wenn die § 124b, 125 der Gewerbe-Ordnung für alle Gärtnereibetriebe zum Recht erhoben würden. Wir haben an dieser Stelle schon oft genug ausgeführt, dass die Besitzer von Gärtnereien, auf welche die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung erleiht, heute dem Gehilfen gegenüber rechtlos dastehen, wenn dieselben rechtswidrig die Arbeit verlassen. Wird der § 124b allgemein gärtnerisches Recht, so kann dann der geschädigte Gärtnereibesitzer für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmässigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes fordern und braucht dabei nicht erst den stattgehabten Schaden besonders nachzuweisen. Arbeitgeber, welche einen Gehilfen verleihten, vor der rechtmässigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden und den eben erwähnten Schadensersatz mithaftbar. In gleicher Weise haftet der Arbeitgeber, welcher einen Gehilfen annimmt, von dem er weiss, dass derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, oder ihn behält, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, es sei denn, dass schon 14 Tage verstrichen wären. Diese Vorschriften, wenn sie auf die gesamte Gärtnerei Anwendung erlitten, würden Schutz bringen und das leichtfertige Entlaufen aus gärtnerischen Stellungen vielleicht seltener werden lassen.

Die in § 126 ff. der Gewerbeordnung behandelten Lehrlingsverhältnisse lassen sich ohne Bedenken auf die Gärtnerei übertragen. Was da über die Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings, über die Probezeit, über die Auflösung des Lehrverhältnisses, über das Gehen zu einem anderen Berufe usw. ausgeführt wird, berührt das Interesse beider Teile und wird zum grössten Teile schon heute so geübt.

Die Bestimmungen der §§ 133a ff. der Gewerbeordnung würden für Obergärtner, Garteninspektoren usw. in Frage kommen. Inne wird hauptsächlich eine längere Kündigungsdauer zugestanden, welche, wie bei kaufmännischen Angestellten, 6 Wochen vor Quartalschluss betragen soll. Auch damit kann man sich ohne weiteres schon deshalb einverstanden erklären, weil diese Vorschrift sich auch mit der in § 622 des Bürgerl. Gesetzbuches aufgeführten deckt.

nischen Angestellten, 6 Wochen vor Quartalschluss betragen soll. Auch damit kann man sich ohne weiteres schon deshalb einverstanden erklären, weil diese Vorschrift sich auch mit der in § 622 des Bürgerl. Gesetzbuches aufgeführten deckt.

So können wir heute, angesichts des Antrages Behrens, nur wiederholen, was wir schon seinerzeit ausgeführt haben, dass der grösste Teil der Vorschriften der Gewerbeordnung sich recht wohl auch auf die gewerbliche Gärtnerei anwenden lässt, während ein kleiner Teil, namentlich die Sonntagsruhe, einer besonderen Gestaltung bedürfte, um annehmbar zu sein.

Streitigkeiten werden sich aber wohl auch darüber ergeben, ob denn wirklich alles das, was die Eingabe aufführt, auch als gewerbliche Gärtnerei angesehen werden kann. Wir hegen da schon Zweifel hinsichtlich der Baumschul-, Obst- und Gemüse-gärtnerei, die in der Eingabe schlankweg als gewerbliche Betriebe angesehen werden. Wir haben früher schon einmal nachgewiesen, wie sich in der Baumschulbranche landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe mischen und dass es falsch ist, sie ohne weiteres alle einer Art zuzuschreiben. Und so wird es auch mit dem Samenbau sein, den man nicht ohne weiteres dem Gewerbe zählen kann. In dieser Beziehung präjudiziert die Eingabe und dekretiert einfach die Bellegung des gewerblichen Charakters, womit sich viele nicht werden einverstanden erklären.

Wir haben im vorliegenden unsere Bedenken offen dargelegt. In das Einzelne zu gehen, liegt zurzeit keine Veranlassung vor, da die Eingabe noch nicht zur Debatte steht. Jedenfalls begrüssen wir den Schritt mit Freude, denn er ist dazu angetan, die wichtige Rechtsfrage in der Gärtnerei wieder aktuell zu machen.

Für diejenigen unserer Leser, welche sich näher mit dem Stoff beschäftigen wollen, weisen wir hier noch auf die im „Handlungsgärtner“ bereits erschienen Aufsätze hin:

| | |
|--|------------|
| Jahrgang: | No |
| 1899: Frei von der Landwirtschaft . . . | 18, 19 |
| Die Organisation in der Gärtnerei 30—34 | |
| 1900: Die Gärtnerei und die Gewerbeordnung | 40 |
| 1901: Die Stellung des Gartenbaues im Kampfe zwischen Landwirtschaft und Industrie | 19, 20, 21 |

Balkonpflanzen.

Von R. Stavenhagen, Rellingen.

I.

Die Wettbewerbe für Balkonbepflanzungen haben der Handlungsgärtnerei neue Absatzgebiete eröffnet, denn die früher nur vereinzelt und meist nur von wirklichen Liebhabern ausgeführte reiche Ausschmückung der Balkone und Veranden ist modern geworden. Sache der Handlungsgärtner ist es nun, diese Absatzgelegenheit nach Möglichkeit zu pflegen und zu erweitern, was nur durch eine gewisse Vielseitigkeit und stets neue Anregung bietende Abwechslung zu erreichen ist. Bei der erselten Pflanzenkenntnis mancher Gärtner und der Sucht, immer nur das billig und schnell heranzuziehende Material zu verwenden, liegt für das Publikum die Gefahr der Uebersättigung unbedingt nahe.

Das für Zwecke der Balkonausstattung zur Verfügung stehende Material ist ein recht reiches, immerhin ist aber die Auswahl für einen bestimmten Zweck nicht allzugross. Je nachdem die Lage sonnig oder schattig, heiss und trocken, luftig oder eingeschlossen ist, und je nach den Kosten, die aufgewendet werden sollen, wird die Wahl sehr verschieden ausfallen. Des weiteren ist zu berücksichtigen, ob der Pflanzenschmuck eine grössere Fläche decken soll oder decken darf, oder ob die zu verwendenden Pflanzen sich engeren Raumverhältnissen anpassen haben.

Es war mir von der Redaktion die Aufgabe gestellt, im besonderen das zu berücksichtigen, was jetzt, im vorgeschrittenen Frühjahr, noch gesät oder vermehrt werden kann für solche Fälle, wo die Bepflanzung erst in den letzten Herbstopochen im vollen Flor stehen soll, welcher Fall ja sehr häufig da gegeben

ist, — wo die Hausbewohner während der heissen Jahreszeit in der Sommerfrische weilen.

Allerdings dient der Pflanzenschmuck der Balkone und Hausfronten in erster Linie weniger dem Genusse der Inwohner als vielmehr dem der Passanten, wenn nicht von vornherein bei der Bepflanzung darauf Rücksicht genommen wird, dass auch die Innenseiten der zu schmückenden Flächen nicht allzu stiefmütterlich bedacht werden und dies hängt wieder von der Art der Balkonumfriedigung wie von dem verfügbaren Raume überhaupt ab.

Jedenfalls werde ich mich bemühen, diese verschiedenen Verhältnisse bei Besprechung des geeigneten Pflanzenmaterials möglichst zu berücksichtigen und halte es für das Beste, das gesamte Material zu dieser Besprechung heranzuziehen, damit eine möglichst klare Uebersicht gewonnen wird. Oft sind ja die empfohlenen Pflanzen bereits vorhanden oder wenigstens leicht beschaffbar und in den Fällen, wo es sich um weniger bekannte Pflanzen handelt, werde ich die mir bekannten Bezugsquellen namhaft machen. Ausser den echten Schlingpflanzen, die übrigens durchaus nicht immer auch gute Hängepflanzen sind, kommt auch eine Anzahl Pflanzen von ausladendem, halbhängendem Wuchs für den vorliegenden Zweck in Betracht, die natürlich bei weitem nicht alle aufgeführt werden können. Für die Mittelreihe grösserer Balkonkästen gibt es zum Beispiel kaum etwas geeigneteres als *Yucca recurvata pendula*, *Dracaena indivisa* und *Aralia Sieboldi*, überhaupt Pflanzen von ähnlichem Habitus; diese decken nach allen Seiten, passen zu allen Blütenpflanzen und machen sowohl von innen wie von aussen gesehen einen guten Eindruck.

Aus praktischen Gründen wählte ich für meinen Artikel die alphabetische Reihenfolge;

am Schlusse meiner Ausführungen werde ich dann die für bestimmte Verhältnisse in Frage kommenden Gewächse gruppenweise zusammenstellen.

Asparagus Sprengeri. Obwohl allgemein als Kalthauspflanze betrachtet, gedeihen fertige abgehärtete Pflanzen von *Asparagus Sprengeri* sehr gut auf schattigen Balkonen, und einige Sonnenstrahlen des Morgens oder Abends schaden ihnen durchaus nicht. Das helle Grün paast besser zu den leuchtenden Farben der Pelargonien, Begonien und ähnlichen Pflanzen wie das düstere Grün des Efeu.

Begonia Bertini und **Begonia Worthiana.** Diese zwei knollentragenden Arten, die beide nach Art der bekannten Knollenbegonien aus Samen heranzuziehen sind und wovon wenigstens die erstere von grösseren Versandgeschäften auch in Knollen angeboten wird, unterscheidet sich von den übrigen Begonien dieser Rasse durch ausgesprochen hängende, glockenförmige Blumen, zierliche Belaubung und gut deckenden Wuchs. Die Färbung ist das bekannte Scharlachrot, wie wir es bei Knollenbegonien am häufigsten finden. Sie passen, obwohl keine Hängepflanzen im wahren Sinne des Wortes, sehr gut an den inneren Rand der Kästen und können auch vereinzelt an der Aussenseite Verwendung finden. Halbschattiger Standort sagt ihnen ebenso zu, wie sonnige Lage. Die alte *Begonia Worthiana*, die vielleicht nicht ganz so schön als die sonst sehr ähnliche *Begonia Bertini*, dafür aber noch widerstandsfähiger ist, ist sehr selten geworden. Haage & Schmidt-Erfurt bieten davon stets Samen an. Ein besonderer Vorzug der *Begonia Worthiana* ist noch der Umstand, dass der Flor gerade in den kühlen Herbsttagen im September und Oktober, so lange kein Frost herrscht, am schönsten ist; andere Begonien lassen dann gewöhnlich nach oder werden

durch zu reichlichen Ansatz von Samenkapseln in der Blüte beeinträchtigt.

Boussingaultia baselloides. Für den schwer auszusprechenden, etwas langen Namen dieser alten, aber doch für gewisse Zwecke recht wertvollen Pflanze möchte ich nach englischem Muster den Namen Madeirarebe vorschlagen. Dieses Knollengewächs ist die am schnellsten wachsende, unter allen mir bekannten Schlingpflanzen und, obwohl es bei uns wohl selten oder nie zur Blüte gelangt, halte ich es für äusserst wertvoll. Wenn man irgend eine Fläche möglichst schnell bekleiden will, gibt es sicherlich kaum etwas geeigneteres. Knollen hiervon werden von holländischen und italienischen Geschäften sehr billig angeboten, die Billigkeit scheint aber hier auf Kosten der Stärke zu gehen, denn ich erreichte mit den extrastarken, wenn auch zweimal teureren Knollen von E. Benary-Erfurt den beabsichtigten Zweck auch um so schneller. Ueberwinterung und Kultur sind die denkbar einfachste; die Pflanze gedeiht überall, auch im Schatten, und braucht nur Raum zu ihrer Entwicklung und die Zweige können ebensogut hängen wie klettern. Die unregelmässig herzförmigen Blätter sind klein, leicht gewellt, sehr fleischig und zeigen eine wie lackiert aussehende, glänzendgrüne Oberfläche, die einzelnen Ranken erreichen unter Umständen 3—4 Meter Länge. Die Knollen werden am besten bei leichter Bodenwärme etwas angetrieben, unbedingt notwendig ist dieses Anreiben jedoch nicht. Bei zu hoher Bodenwärme vergeilen die Triebe. Nach dem Abfrieren im Herbst überwinterung man die Knollen kühl und trocken.

Calystegia pubescens fl. pl. Eine zierliche Schlingpflanze, deren Knollen ausdauernd sind und im Freien belassen werden können; sie ist indes nur für warme, sonnige Lagen zu empfehlen und eignet sich nicht zur Bekleidung grösserer Flächen. Das Zartrosa der dicht ge-